



B e s c h l u s s

in der Freiheitsentziehungssache

betreffend

Cecile Lecomte, geboren

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Karen Ullmann, - c/o Magsam -, Bergiusstr. 27, 22765 Hamburg

Beteiligte:

Bundespolizeiinspektion Bremen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

- I. Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung am 11.04.2009 **rechtswidrig** gewesen ist.
- II. Der Bundespolizeiinspektion Bremen werden die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen auferlegt.
- III. Geschäftswert: 3.000,00 €.

Gründe:

I.

Am 11.04.2009 fand in Lüneburg eine angemeldete Demonstration der NPD statt. Die Demonstration begann am Bahnhof und konnte sich aufgrund massiver blockierender Gegenprotestaktionen nicht, wie geplant, in Bewegung setzen. Die Betroffene zählte zu den Gegendemonstranten. Es gelang ihr, das Dach des Bahnhofsgebäudes zu erklimmen. Dort setzte sie sich rittlings auf den First und stellte ein Transparent mit der Aufschrift "Kein Bock auf Nazis" zur Schau (Bl. 9 d.A.).

Zwischen 13:10 bis 13:20 Uhr folgten der Betroffenen drei Beamte der Bundespolizei, um sie zu veranlassen, vom Dach herunterzukommen. Die Betroffene wurde mehrfach von POM Arndt aufgefordert, von der Dachkante weg wieder auf das Dach zu kommen (Bl. 28, 30 d.A.). Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihr unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt angedroht. Da sich die Betroffene nicht rührte, wurde sie schließlich von den Polizeibeamten vom Dach getragen. Im Bahnhofsgebäude wurde von POM Arndt wegen der Störung der zu schützenden Versammlung "Rechts" und "wegen des Vorwurfs gem. EBO und § 123 StGB" gegen 13:30 Uhr die Ingewahrsamnahme ausgesprochen, nachdem zuvor von der Einsatzleitung entschieden worden war, dass die Betroffene "bis zum Ende der Veranstaltung in Gewahrsam bleiben" sollte (Bl. 14, 26 dA.).

Die NPD-Versammlung wurde zwar um 14:20 Uhr aufgelöst, jedoch wurde die betroffene erst um 14:50 Uhr aus dem Polizeigewahrsam entlassen.

II.

Der Betroffene beantragt, nachträglich festzustellen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist. Der Antrag vom 20.04.2009 (Bl. 1 d.A.), ist bei Gericht am 22.04.2009 eingegangen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Einwendungen wird auf die Ausführungen des Betroffenen (Bl. 1 ff. d.A.) sowie den Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten vom 04.08.2009 Bezug genommen.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ist nach § 428 FamFG, § 40 Abs. 2 BPolG **zulässig**.

Der Antrag ist auch **begründet**.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Freiheitsentziehung rechtmäßig/rechtswidrig war, ist auf das bei der Freiheitsentziehung geltende Recht, hier BPolG abzustellen. Nach Gesamtschau aller Umstände, sollte die Ingewahrsamnahme allein zu präventivpolizeilichen Zwecken erfolgen und nicht strafprozessualen Zwecken dienen. Hierfür spricht bereits die Entscheidung der polizeilichen Einsatzleitung, den Gewahrsam bis zum Ende der Veranstaltung der NPD anzuordnen, da die Aktion der Betroffenen diese offenkundig störte.

Jedoch war eine Rechtsgrundlage für die Ingewahrsame nicht gegeben. In betracht kamen hier allenfalls § 39 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BPolG.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 38 BPolG durchzusetzen.

Ein Platzverweis nach § 38 BPolG liegt vor, wenn eine Person zur Abwehr einer Gefahr **vorübergehend** von einem Ort verwiesen wird oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten wird. Der Platzverweis muss sowohl örtlich als auch **zeitlich** begrenzt sein (vgl. Böhrenz/Unger/Siefken, Nds. SOG, 8. Aufl. § 17 Rz. 2).

Die Aufforderung an die Betroffene, von der Dachkante weg wieder auf das Dach zu kommen, erfüllt bereits die für einen Platzverweis erforderliche Zeiteingrenzung nicht.

Ein Platzverweis lag demnach nicht vor. Folgerichtig konnte und durfte keine Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines (nichtexistenten) Platzverweises erfolgen.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Mit dem Erklimmen des Bahnhofsdaches hat die Betroffene keine Straftat des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB begangen. Sie ist weder **in einen Raum** noch in **befriedetes Besitztum** eingedrungen.

Es kann ferner dahinstehen, ob die Betroffene den Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 64b Abs. 2 Nr. 1 EBO verwirklicht hat (Betreten einer Bahnanlage insoweit als sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dient). Jedenfalls ist nicht erkennbar, dass dies eine Ordnungswidrigkeit von **erheblicher Bedeutung** für die Allgemeinheit wäre, die einen Freiheitsentzug rechtfertigen könnte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 81, 430 FamFG, §§ 128 c, 30 Abs. 2 KostO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb **1 Monats** nach schriftlicher Bekanntmachung schriftlich beim Amtsgericht Lüneburg durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Hobro-Klatte
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Lüneburg, - 6. Okt. 2009

Grann
Justizsek
als Urkundsbeamt.
der Geschäftsstelle

